Amtsblatt gegründet 1746



Nummer 19b, 8. Mai 2020, Seite 190

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Städtischen Kollegien

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat mit Beschluss vom 23.04.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBI. S. 260) erlässt die Stadt Augsburg folgende

1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Städtischen Kollegien:

Art. 1

§ 9a der Geschäftsordnung der Städtischen Kollegien in der Beschlussfassung vom 20.02.2020 wird wie folgt geändert:

- I. Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:
 - § 9a Ferien- und Hauptausschuss, Ferienzeit
- II. Es wird ein neuer Absatz 5 eingeführt:
 - 5) ¹Der Ferienausschuss kann in Zeiten, in denen aufgrund einer Katastrophe, insbesondere einer Pandemie, der Stadtrat nicht oder nur unter erhöhten Risikobedingungen in seiner Gesamtstärke zusammentreten kann, als Hauptausschuss vom/von der Oberbürgermeister/in an Stelle des Stadtrates einberufen werden. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt der/die Oberbürgermeister/in im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. ³Der Hauptausschuss verfügt in diesem Fall über die nach Abs. 2 bis 4 festgelegten Kompetenzen. ⁴Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden. ⁵Durch den Hauptausschuss soll die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in einer von Risiken für Zusammenkünfte geprägten Phase gewährleistet werden. ⁵Ein ¼ der Stadtratsmitglieder (analog Art. 32 Abs.3 Satz 1 GO) kann beantragen, dass das Gesamtgremium zusammentreten muss, um die Fortführung des Hauptausschusses zu bestätigen oder zu beenden. ¹Der Übergang zum regulären Sitzungsbetrieb kann im Hauptausschuss beschlossen oder von dem/der Oberbürgermeister/in bestimmt werden. ³Die Befugnis des/der Oberbürgermeisters/in, nach Art. 37 Abs. 3 GO dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, bleibt hiervon unberührt.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Augsburg, den 29.04.2020

Dr. Kurt Gribl Oberbürgermeister